



DR. MED. DENT. REINHARD RAAB
Praxis für Zahnheilkunde

Außergewöhnliche Belastungen §33 ESTG

Erwachsen einem Stpfl. zwangsläufig größere Aufwendungen, die der überwiegenden Mehrzahl der Stpfl., z.B. Krankheitskosten, Unfallkosten, Kosten der Ehescheidung, Kosten bei Sterbefällen, wenn kein Erbvermögen vorhanden, kann auf Antrag der Teil der Aufwendungen, der die zumutbare Belastung übersteigt, vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden.

Gesamtbetrag der Einkünfte	bis 15.340 €	bis 51.130€	über 51.130€
----------------------------	--------------	-------------	--------------

1. bei Steuerpflichtigen ohne Kinder

und bei denen die Est nach

a) § 32a Abs 1 ESTG	5%	6%	7%
b) nach §32a Abs 5 oder 6 ESTG (Splitting Verfahren)	4%	5%	6%

2. bei Steuerpflichtigen mit

a) 1 Kind oder 2 Kindern	2%	3%	4%
b) 3 oder mehr Kinder	1%	1%	2%

Bsp: Einkommen 50.000 2 Kinder verheiratet: zumutbar 3% Grenze: 1.500 € pro Kalenderjahr

Bsp: Einkommen 80.000 3 Kinder verheiratet zumutbar 2% Grenze: 1.600€ pro Kalenderjahr